

Zeitschrift:	Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Herausgeber:	Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Band:	50-51 (1933)
Heft:	42
Nachruf:	Totentafel

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Geschäft mit der Schweiz wird bei deren Tendenz die Schnittholzeinfuhr weiter zu drosseln und das Vorarlberger Kontingent aufzuheben, sicher nur mit großen Schwierigkeiten vor sich gehen. Mit der Tschechoslowakei könnte ein für Österreich günstigeres Abkommen die gesunkene Holzausfuhr heben. Springender Punkt für eine halbwegs rentable Ausfuhr ist eine Verbilligung der Erzeugungskosten durch Steuerermäßigungen für Säge und Waldbesitz, da mit einer rein mengenmäßigen Ausfuhrerhöhung, wie sie das Jahr 1933 wohl brachte, der österreichischen Holzwirtschaft nicht gedient ist.

J. T.

Volkswirtschaft.

Zur Revision der Handelsregistereintragung.

Der Bundesrat hat durch Beschluß vom 6. Oktober 1933 eine außerordentliche Bereinigung der Eintragungen im Handelsregister angeordnet. Eine solche Bereinigung ist dringend nötig geworden. Die Eintragungen im Handelsregister sind für die ganze schweizerische Handelswelt ein wichtiges Nachschlagewerk und Informationswerk. Sie müssen genau und vollständig sein. Jede Schweizerfirma ist darum an dieser Bereinigung interessiert und kann an ihrer Stelle dazu beitragen, ein unbedingt zuverlässiges Informationswerk zu schaffen. Das eidgenössische Amt für das Handelsregister in Bern hat in den letzten Tagen jede Einzelfirma, Kollektiv- und Kommanditgesellschaft, Aktiengesellschaft, Genossenschaft, jeden eingetragenen Verein und jede Stiftung unter Mitteilung eines Ausschnittes aus dem Regionenbuch angefragt, ob der Inhalt desselben noch heute den Tatsachen entspricht. Die Frist zur Beantwortung beträgt 14 Tage. Das eidgenössische Amt verlangt nichts anderes, als daß die Fragen auf dem abtrennbaren Antwortformular beantwortet werden und daß ihm das ausgefüllte Formular franko zugesandt werde.

Zur Durchführung der Bereinigung ist die Beantwortung der Anfragen unerlässlich. Alle Geschäftsinhaber, Gesellschaften, Stiftungen werden daher dringend ersucht, die Anfragen unverzüglich zu beantworten. Für schuldhaftes Nichtbeantworten der Anfragen kann gemäß Bundesratsbeschluß eine Buße ausgesprochen werden. Die Beantwortung der Anfragen ist aber keine große Zumutung. Im Interesse einer reibungslosen Abwicklung des Verfahrens ist das eidgenössische Amt für eine bereitwillige Auskunfterteilung dankbar; diese liegt im ausgesprochenen Interesse jeder einzelnen Firma, welche sich mit einer raschen und genauen Antwort selbst am meisten nützt.

Gewerbliche Lehrlingsprüfung 1934 im Kanton Appenzell A.-Rh. (Mitgeteilt vom kantonalen Lehrlingsamt.) Nach Art. 4 des nunmehr in Kraft getretenen kantonalen Reglementes für die Durchführung der Lehrabschlußprüfungen sind sämtliche gewerblichen Lehrlinge und Lehrtöchter, die ihre Lehrzeit vor dem 1. Februar 1935 (also nicht nur vor dem 31. Dezember) beendigen, dem Sekretariat der appenzellischen Lehrlingsprüfungen, Herrn Lehrer F. Alder in Teufen, anzumelden. Die Anmeldung ist für alle gewerblichen Berufe obligatorisch. Anmeldefrist bis 27. Januar 1934. Anmeldeformulare können bei den Gewerbeschulen oder direkt beim Sekretariat oder beim kantonalen Fürsorgeamt bezogen werden. Falls die Lehrlinge schriftliche Freizeitarbeiten erstellt

haben, ist dies in den Anmeldungen zu bemerken. Gute Arbeiten werden vom Lehrlingsamt prämiert oder erhalten eine Auszeichnung.

Verbandswesen.

Geschäftsstelle der st. gallischen Gewerbeverbände. Mit dem 1. Januar 1934 trat der neue Gesellschaftsvertrag in Kraft, den der Gewerbeverband des Kantons St. Gallen, der Appenzellische Gewerbeverband, der Detaillistenverband des Kantons St. Gallen, der Städtische Detaillistenverband zur Führung der Geschäftsstelle der Kantonalen Gewerbeverbände St. Gallen-Appenzell abgeschlossen haben. Da Nationalrat Schirmer in vermehrtem Maße in Fragen schweizerischer Wirtschaftspolitik in Anspruch genommen wird, tritt zu seiner Entlastung ab 1. Januar 1934 Dr. E. Anderegg mit Vollverantwortung in die Geschäftsstelle ein. Nach wie vor führt Nationalrat Schirmer das Präsidium des Gewerbeverbandes der Stadt St. Gallen, er ist ferner Mitglied des Kantonalen Gewerbeverbandes und wird als Mitglied der Aufsichtskommission nach wie vor mit der Geschäftsstelle in engster Beziehung stehen.

Ostschweizerischer Hafnermeister-Verband.

Am 7. Januar 1934 hielt der Ostschweizerische Hafnermeister-Verband unter der umsichtigen Leitung seines Präsidenten, E. Baldenweg, die stark besuchte ordentliche Hauptversammlung ab. Eine reichhaltige Traktandenliste gab Kenntnis von der intensiven Arbeit dieses Verbandes. Nach Erledigung der üblichen Traktanden erfolgte das Verlesen des flotten Jahresberichtes des Präsidenten und der Bericht über die Lehrlingsprüfungen durch den Obmann der Prüfungskommission. Anlaß zu eingehender Diskussion gab das neue Feuerpolizeigesetz und die Konzessionspflicht für Hafnermeister. Im Anschluß an die Traktanden referierte Dr. Anderegg von der Geschäftsstelle der kantonalen Gewerbeverbände über das neue Berufsbildungsgesetz, dessen kantonale Vollzugsverordnung am 8. September 1933 in Kraft getreten ist und dessen Durchführung umfangreiche Mitarbeit, nicht nur der Berufsverbände, sondern auch der Zentralstelle für Lehrlingswesen und der Geschäftsstelle der kantonalen Gewerbeverbände erforderte. Eingehende Erläuterung fand die Schaffung der Fachschulen, wobei nicht zuletzt darauf hingewiesen wurde, daß gerade im Zusammenschluß und in der gemeinschaftlich bis zur Vollendung ausgebildeten Erziehung des Nachwuchses die Quelle der Kraft und des allmählichen Wiederaufstieges des Gewerbestandes überhaupt liege.

Totentafel.

- **Renato Bozzini, Teilhaber der Firma König & Bozzini, sanitäre Anlagen, in Zürich,** starb am 12. Januar im 27. Altersjahr.
- **Jakob Zemp-Achermann, Dachdeckermeister in Sursee (Luz.),** starb am 14. Januar im 71. Altersjahr.
- **August Hunziker-Itschner, Möbelfabrikant in Thalwil,** starb am 14. Januar im 60. Altersjahr.
- **Johann Kunz-Widmer, Landwirt und alt Schmiedemeister in Langnau bei Reiden (Luzern),** starb am 15. Januar im 76. Altersjahr.